



Bareboatsailing GmbH (BBS-Yachting)

Lilienhof 2

59192 Bergkamen

Tel. 049(0)2306-81923

Fax 049(0)2306-998320

E-Mail: office@bbs-yachting.com

Internet: www.bbs-yachting.com

Bankverbindung: Volksbank Bönen eV

Bankleitzahl: 41062215 - Konto: 46355801

BIC-Code: GENODEMIBO1 – IBAN:DE40410622150046355801

Geschäftsführer: Janina Magnus – Amtsgericht Hamm – HRB 5651

1. CHARTERBEDINGUNGEN

Der Vercharterer verpflichtet sich, die gemietete Yacht zu dem vereinbarten Termin in einem segelfertigen, einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen. Ist der Vercharterer aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Schäden aus vorangegangenen Charter) nicht in der Lage, das vertraglich vereinbarte Schiff bereit zu stellen, so hat er das Recht dem Charterer entweder eine Yacht derselben Größe und Kojen Zahl zu übergeben oder den Charterbetrag zu erstatten. In diesem Fall kann der Charterer keine Schadenersatzansprüche stellen. Die Höhe der Rückerstattung rechnet sich anteilig aus der Anzahl der Tage, an denen Ausfall erfolgt ist.

2. VERSICHERUNG

Der Vercharterer verpflichtet sich die Yacht wie folgt zu versichern:

- Bootshaftpflichtversicherung
- Boots-kaskoversicherung in Höhe des Schiffswertes; incl. Ausrüstung
SELBSTBETEILIGUNG 1.000 bis 2.000 € abhängig von Schiffstyp oder Größe

Nicht versichert ist das persönliche Eigentum von Charterer und Crew. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hierzu eine private Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden sollte.

3. CHARTERREVIER

Als vereinbarte Fahrwassergrenzen gelten die Hoheitsgewässer des Landes in dem sich der Ausgangshafen befindet. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

4. YACHTFÜHRUNG

Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Chartervertrag, dass er über alle seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen einer Yacht auf offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt er einen Schiffsführer, der gemeinsam mit dem Charterer den Chartervertrag zu unterzeichnen hat. Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er im Besitz der notwendigen Befähigungsnachweise ist und seemännische Erfahrung hat. Für die Folgen falscher Angaben ist er haftbar. Charterer und

Schiffsführer haften - soweit sie nicht identisch sind - als Gesamtschuldner aus diesem Vertrag.

5. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES CHARTERERS

- Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht und deren Ausrüstung pfleglich und nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln,
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, ☐ die Yacht nicht weiter zu vermieten.
- das Schleppen anderer Fahrzeuge nur in Seenotfällen durchzuführen,

- Nachtfahrten nur bei guter Sicht und sicherer Wetterlage zu unternehmen,
- die während des Törns notwendigen Kontrollen (Motor- und Getriebeöl, Wasserstand, etc.) durchzuführen,
- die Sperrgebiete des Gastlandes strengstens zu beachten,
- vereinbarten Fahrwassergrenzen einzuhalten und
- keine Haustiere an Bord mitzuführen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart sein.
- Der Charterer verpflichtet sich das Logbuch (in einfacher Form) zu führen, in welchem auch alle Ereignisse einzutragen sind, die Schäden an der Yacht und ihrer Ausrüstung betreffen.

Im Falle einer Havarie oder eines Unfalles ist eine genaue Hergangs Aufzeichnung anzufertigen, die von Hafenkaptän, Arzt oder Sachverständigen zu bestätigen ist. Außerdem sind der Vercharterer sowie der jeweilige Stützpunktleiter unverzüglich darüber zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Manövrierunfähigkeit, Verlust sowie Beschlagnahme durch Behörden oder Behinderung der Yacht durch Außenstehende.

Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Charterers.

Grundberührungen sind dem Stützpunktleiter unbedingt zu melden, damit er sich von dem einwandfreien Zustand von Kiel und Bodenkonstruktion überzeugen kann. Im Schadensfall werden die Reparatur- und Krankkosten von der Kautions einbehalten.

Für höhere Gewalt haftet der Charterer bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.

Selbstverschuldete Motorschäden, Beschädigung der Segel, Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder Beschädigung derselben sowie verspätete Rückgabe werden ebenfalls von der Kautions einbehalten, jedoch nur bis Höhe der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung. Bei nicht sofort feststellbaren Kosten wird vom Vercharterer ein Schätzbetrag einbehalten, über den innerhalb 30 Tagen eine genaue Abrechnung erfolgt. Treten während des Charterzeitraums Schäden oder Mängel an der Yacht oder deren Ausrüstung auf, ist unverzüglich der Vercharterer zu unterrichten.

6. ÜBERNAHME DER YACHT

Die Yacht wird dem Charterer vollgetankt übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar werden anhand der Checkliste vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des Charterers zur Tauglichkeit der Yacht und Ausrüstung sind danach nicht möglich. Kann der Vercharterer einen Schaden aus vorangegangenen Charter nicht rechtzeitig oder nur teilweise berichtigen, so kann der Charterer vom Chartervertrag nur zurücktreten oder Minderung des Preises geltend machen, wenn die Yacht in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist.

7. RÜCKGABE DER YACHT

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer das Schiff vollgetankt, aufgeklart und nach Checkliste gestaut (wie übernommen.) Die Rückgabe erfolgt nach Vereinbarung.

8. RÜCKFÜHRUNG VERSPÄTUNG

Der Charterer verpflichtet sich die Yacht wie vereinbart rechtzeitig zurück zu geben. Diese Verpflichtung hat er unabhängig von der Wetterlage zu erfüllen. Er hat die Törn Planung so einzurichten, dass er auch bei schlechter Wetterlage rechtzeitig den Heimathafen erreichen kann. Ist er trotzdem nicht in der Lage die Yacht wie vereinbart zu übergeben, hat er unverzüglich den Vercharterer bzw. Stützpunktleiter zu unterrichten und weitere Weisungen abzuwarten. Die dadurch entstehenden Kosten (wie Rückführungskosten, Reisekosten für den Nachcharterer) trägt der Charterer. Pro Tag der Verspätung hat der Vercharterer Anspruch auf einen doppelten Tagespreis. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe hat der Charterer für jede

angefangene Stunde (über den gebuchten Charterzeitraum hinausgehend) 2% der vereinbarten Wochenmiete zu zahlen. Dies gilt bei Verspätung bis zu 12 Stunden.

9. HAFTUNG DES CHARTERERS UND DES VERCHARTERERS

Bei Verstößen gegen eine Vertragspflicht haftet der Charterer dem Vercharterer für alle entstehenden Schäden. Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von solchen Ansprüchen frei. Ansprüche des Charterers aus Mängeln an der Yacht oder Ausrüstung müssen unverzüglich am Charterstützpunkt geltend gemacht werden. Können etwaige Ansprüche des Charterers nicht gleich bei der Schiffsrückgabe geregelt werden, sind sie innerhalb von 14 Tagen nach Charterende per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die zugrundeliegenden Tatbestände müssen spätestens bei der Yachtrückgabe vom Stützpunktleiter am Rückgabeort schriftlich bestätigt worden sein.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Anzahlung: 1/3 des Charterpreises nach Rechnungserhalt, Restzahlung: spätestens 4 Wochen vor Charterbeginn. Für verspätet eingehende Restzahlungen wird eine Pauschale von 15 € für erhöhten Aufwand verrechnet (Telefon, Telefax, telegraphische Weiterleitung der Zahlung). Kosten vor Ort: Transitlog, Endreinigung und wenn erwünscht der Transfer von Dalaman Airport in die Ece Saray Marina nach Fethiye entsprechend der gültigen Preisliste.

11. KAUTION

Die Kautions hinterlegung ist nur durch eine Kautionsversicherung oder gültige Kreditkarte mit Identifikationsnachweis des Vertragspartners oder eines Crewmitgliedes (Master- oder Visacard) am Stützpunkt möglich. Geleistete Kautionen werden nach schadensfreiem Charterverlauf ohne Abzüge zurückbezahlt.

Eine Kautionsversicherung kann auch noch vor Ort abgeschlossen werden.

12. RÜCKTRITT

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so informiert er unverzüglich BAREBOATSAILING GmbH, als Vertreter des Vercharterers. Eine Stornogebühr entsprechend nachstehender Regelung ist zu zahlen: bis 5 Monate vor Charterantritt – 30 % vom Charterpreis, bis 8 Wochen – 60 % und darunter – 100 %. Kann der Vercharterer die Yacht weitervermieten, enthält der Charterer 80 % der Stornosumme zurück. Kann die Yacht nur teilweise vermietet werden, ergibt sich die Höhe der Rückerstattung aus der Höhe der Stornogebühr und der vermieteten Zeitdauer (es wird unbedingt der Abschluss einer Chatterücktrittsversicherung empfohlen).

Kann der Vercharterer das Schiff oder ein wertmäßig gleiches oder ähnliches Ersatzschiff nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so kann der Charterer bei einer Charterdauer bei bis zu 10 Tagen innerhalb von 24 Stunden, bei einer Charterdauer von über 10 Tagen innerhalb von 36 Stunden vom Vertrag zurücktreten. Zeitanteilige Minderung für die Ausfallzeit wird entsprechend dem Charterpreis erstattet.

Falls Teile der Ausrüstung während eines vorangegangenen Charters beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neue Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Charterer deshalb nicht vom Vertrag zurücktreten oder dem Vercharterer gegenüber Minderung geltend machen. Es sei denn, das Schiff würde dadurch in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt.

13. SONSTIGES

Mündliche Zusagen oder Nebenabsprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. In allen strittigen Fragen wird eine gütliche Einigung angestrebt.

14. GERICHTSSTAND

Für die Vermittlung des Vertrags vereinbaren die Parteien die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland (Gerichtsstand Bergkamen). Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, erteilt. Berichtigungen von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleiben vorbehalten.

Stand BBS – Yachting Juli 2019